



An die Mitglieder

- des Rates
- der Ausschüsse und
- der Bezirksvertretungen der Stadt Dortmund

23. Oktober 2015

Klimaschutz Dortmund

Hier: Windenergie

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Dortmund – aktueller Stand und weitere Vorgehensweise, Vorlage Drucksache Nr. 01749-15

Ergänzende aktuelle Informationen zur Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Vorlage Drucksache Nr. 01749-15 „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Dortmund – aktueller Stand und weitere Vorgehensweise“ wird das überarbeitete gesamtstädtische Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sowie der ergänzende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe 1) vorgestellt. Darüber hinaus soll ein Beschluss darüber gefasst werden, dass die Flächen, die im gesamtstädtischen Plankonzept zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfohlen werden, von der Verwaltung weiterverfolgt werden und ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet wird.

Seit Erstellung der Vorlage hat es ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zum Thema „der Windenergie substanziell Raum bieten“ gegeben. Außerdem sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung Fragen aufgetreten, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird. Mit diesen Ausführungen soll auf die aktuellen Entwicklungen eingegangen und eine möglichst umfassende Grundlage für den oben genannten Ratsbeschluss geschaffen werden.

Urteil zum Thema „substanziell Raum“

Wie bei der Einbringung der Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 23.09.2015 angesprochen, hat das OVG NRW am 22.09.2015 den Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 10 D 82/13.NE). Im Wesentlichen haben zwei Aspekte den Ausschlag für diese Entscheidung gegeben: Ein Mangel betrifft die Behandlung aller Waldflächen als sog. harte Tabuzonen. Als weiteren Mangel führt das OVG an, dass die Stadt Haltern am See nicht genügend Flächen als Vorrangzonen für Windenergieanlagen ausgewiesen habe. So wurden nur 3,4 % der theoretisch möglichen Vorrangzonen

(Außenbereichsflächen abzüglich der harten Tabuzonen) ausgewiesen, was 0,6 % des gesamten Stadtgebiets umfasst. Auch wenn es keinen absoluten Rechenwert für die Überprüfung, ab wann eine Kommune der Windenergie substantiell Raum schafft, gibt und jede Kommune im Einzelfall entscheiden muss, ob sie der Windenergie substantiell Raum gibt, geht das OVG davon aus, dass in Haltern am See mit einer Ausweisung von 3,4 % der Potenzialflächen (Außenbereichsflächen abzüglich der harten Tabuzonen) der Windenergie nicht substantiell Raum gewährt wird.

Mit diesem Urteil wird die Notwendigkeit, der Windenergie im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen substantiell Raum zu schaffen, untermauert.

Wie im gesamtstädtischen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund erläutert, wird davon ausgegangen, dass, gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Dortmund, der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum geschaffen wird. So wurde insgesamt ein Flächenpotenzial von 217,4 ha ermittelt (Außenbereich abzüglich harte und weiche Tabuzonen), wovon 45 % bei der standortbezogenen Betrachtung als nicht geeignet eingestuft wurden. Damit verbleibt ein Flächenpotenzial von 120,1 ha. Zusammen mit den bestehenden Konzentrationszonen (174,8 ha), die bei einer Flächennutzungsplanänderung übernommen werden sollen, ergibt sich ein Flächenanteil von 1 % des Dortmunder Stadtgebiets, der als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen empfohlen wird.

Eine Berechnung zum Nachweis, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum gewährt wird, in dem von den Außenbereichsflächen lediglich die harten Tabuzonen abgezogen werden, erfolgte im gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Dortmund nicht. Entsprechend den Ausführungen im gesamtstädtischen Plankonzept hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dagegen ausgesprochen, die Frage, ob ein Plan der Windenergie substantiell Raum verschaffe, ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen zu beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der Außenbereichsflächen ergibt. Das BVerwG hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09) und verschiedene Modelle gebilligt (BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010, 4B 68.09 und Urteil vom 20.05.2010 – 4C 7.09).

Bezug nehmend auf das aktuelle Urteil des OVG NRW wird im weiteren Verfahren ergänzend zu den bestehenden Ausführungen eine Berechnung der Relation zwischen Außenbereichsflächen abzüglich der harten Tabuzonen erfolgen. Damit soll eine möglichst umfassende und rechtssichere Betrachtung darüber, dass mit den Konzentrationszonen der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, gewährleistet werden.

Nach fachlicher Einschätzung des Gutachters wird im gesamtstädtischen Plankonzept unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Dortmund als dicht besiedelte Großstadt im Ballungsraum mit nur geringem Freiflächenanteil) davon ausgegangen, dass mit den vom Gutachter empfohlenen Konzentrationszonen der Windenergie in substantieller Weise Raum gewährt wird. Da aber insgesamt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Dortmund die Möglichkeiten zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gering sind, ist es für ein möglichst rechtssicheres Verfahren von Bedeutung, dass alle vom Gutachter empfohlenen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, um nicht das Risiko einzugehen, der Windenergie in nicht ausreichender Weise Raum zu gewähren. Denn je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationszonen ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationszonen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit

es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Ansonsten könnte es ggf. bei einer Klage dazu kommen, dass die gesamte Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan als unwirksam erklärt würde und als Konsequenz daraus keine städtebauliche Standortsteuerung erfolgen könnte. Damit wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig.

Planverfahren

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sind darüber hinaus Anregungen zum Planverfahren gegeben worden, zu denen im Folgenden eine Erläuterung erfolgt.

So wurde angemerkt, dass für die bisher erfolgte Planungstätigkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit eine entsprechende Grundlage und politische Legitimation fehle, da es noch keinen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gibt. So könne erst nach einem Aufstellungsbeschluss eine Ausarbeitung in Auftrag gegeben werden, die sich an den Planungszielen, die ebenfalls im Aufstellungsbeschluss niedergelegt werden müssen, orientieren müsse.

Es wurde die Sorge geäußert, dass das jetzige Vorgehen zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Vorverlagerung wesentlicher Planungsschritte führt, wodurch zum Zeitpunkt des noch zu fassenden Aufstellungsbeschlusses die notwendige Offenheit der Planung nicht mehr gegeben sei. Damit sei eine ergebnisoffene Gestaltung des Bauleitplanverfahrens gefährdet und eine unbefangene Beschlussfassung im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens werde behindert bzw. unmöglich gemacht.

Aus Sicht der Verwaltung werden diese Bedenken nicht geteilt. So wurde der Rat der Stadt mit der Vorlage Drucksache Nr. 05756-11 über Hintergrund und Ziel einer Untersuchung des Dortmunder Stadtgebiets zur Identifizierung von möglichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen informiert und der Rat der Stadt hat am 15.12.2011 mit oben genannter Vorlage die Vergabe eines Gutachtens zur Ermittlung geeigneter Flächen für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Damit ist der Rat der Stadt legitimiert der Verwaltung Handlungsaufträge zu erteilen und für die bisher erfolgte Planungstätigkeit ist eine Grundlage und politische Legitimation gegeben. Neben der Unterrichtung der Politik über die Planungsergebnisse ist die sehr frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit ein bewusster Schritt. Damit sollen eine größtmögliche Transparenz gewährleistet und mögliche Konflikte frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit ausgeräumt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist in § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, eine bundesrechtliche Verpflichtung, einen Planaufstellungsbeschluss zu fassen, besteht nicht (BVerwG 15.04.1988, 4N 4.87). Entsprechend der Dortmunder Planungspraxis wird zu Beginn des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ein Aufstellungsbeschluss herbeigeführt.

Auch die Bedenken, dass die notwendige Offenheit der Planung nicht mehr gegeben und damit eine ergebnisoffene Gestaltung des Bauleitplanverfahrens gefährdet sei, können aus Sicht der Verwaltung ausgeräumt werden. Denn eine umfassende politische Beteiligung und Entscheidungsmöglichkeit ist zu jedem Planungszeitpunkt gegeben. So dient die aktuell vorliegende Vorlage dazu, dass der Rat die Ergebnisse des überarbeiteten Plankonzepts zur Kenntnis nimmt und beschließt, dass die Verwaltung die dort empfohlenen Konzentrationszonen weiterverfolgt und einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans vor-

bereitet. Darüber hinaus wird der Rat der Stadt – wie üblich – in das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einbezogen (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss, Feststellungsbeschluss).

Von einer Vorfestlegung kann keine Rede sein, da im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens immer damit gerechnet werden muss, dass ggf. Anregungen erfolgen, die zu einer Überarbeitung des Planentwurfs führen. Daher ist es nicht ungewöhnlich, dass der Rat der Stadt ggf. einen entsprechend der erfolgten Stellungnahmen und Anregungen modifizierten Plan beschließt und damit von einem zuvor unter anderen Rahmenbedingungen getroffenen Konzept abweicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau